



BESCHLUSS DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN

vom 25. Oktober 2023

ÜBER DIE VERHÄNGUNG EINER SANKTION GEGEN DIE EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEI „IDENTITÄT UND DEMOKRATIE PARTEI“ (Nur der französischsprachige Text ist verbindlich.)

DIE BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE
POLITISCHE STIFTUNGEN,

- *gestützt auf* den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,
- *gestützt auf* den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 224,
- *gestützt auf* die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen in der geänderten Fassung¹ (im Folgenden „Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014“), insbesondere auf die Artikel 24, 27 und 29,
- *gestützt auf* die Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen² (im Folgenden: „Delegierte Verordnung 2015/2401“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

SACHVERHALT UND VERFAHREN

- (1) Die Identität und Demokratie Partei mit Sitz 75 boulevard Haussmann, 75008 Paris, Frankreich (im Folgenden: „Identität und Demokratie Partei“), ehemals bezeichnet als „Mouvement pour une Europe des nations et des libertés“, wurde mit der Entscheidung der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (im Folgenden: „Behörde“) vom 14. September 2017 (ABl. C 84 vom 6.3.2018, S. 5) als europäische politische Partei eingetragen.

¹ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Mai 2018, ABl. L 114I vom 4.5.2018, S. 1, und die Verordnung (EU, Euratom) 2019/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 im Hinblick auf ein Überprüfungsverfahren für im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament begangene Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 7.

² ABl. L 335 vom 19.12.2015, S. 50.

- (2) Mit E-Mail vom 9. März 2022 übermittelte die Identität und Demokratie Partei der Behörde ein Schreiben des Präsidenten der Identität und Demokratie Partei vom 2. März 2022, dem unter anderem eine Liste der Mitglieder ihres Vorstands beigefügt war. Mehrere Personen, die zuvor als Mitglieder dieses Vorstands gemeldet worden waren, darunter *[omissis]*, waren dort nicht mehr aufgeführt.
- (3) Die Identität und Demokratie Partei nahm jedoch weiterhin auf *[omissis]* als Vorstandsmitglied Bezug, insbesondere auf ihrer Website sowie in späteren Veröffentlichungen im Namen und mit dem Logo der Identität und Demokratie Partei in den sozialen Medien, insbesondere am 29. März 2022, 24. Mai 2022, 15. Juni 2022, 27. Oktober 2022, 30. November 2022 und 17. Dezember 2022, die öffentliche Äußerungen von *[omissis]* umfassen, wobei entsprechende Videoaufnahmen mit der Einblendung versehen sind, es handle sich um ein Mitglied des Vorstands der Partei. Diese Veröffentlichungen in den sozialen Medien (im Folgenden: „genannte Veröffentlichungen“) sind bis heute zugänglich und sind nicht geändert worden.
- (4) In Reaktion auf ein per E-Mail übermitteltes Auskunftsersuchen der Behörde vom 23. März 2023, in dem darauf hingewiesen wurde, dass bei regelmäßigen Überprüfungen Unstimmigkeiten zwischen den direkt erhaltenen und den öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt worden waren, teilte die Identität und Demokratie Partei am 30. März 2023 mit, dass sich die Zusammensetzung ihres Vorstands seit der E-Mail vom 9. März 2022 nicht verändert habe.
- (5) Nachdem die Behörde mit E-Mail vom 31. März 2023 ausdrücklich um zusätzliche Informationen zu *[omissis]* gebeten hatte, der auf der Website der Identität und Demokratie Partei als Vorstandsmitglied genannt wurde, und insbesondere eine Chronologie betreffend seine Eigenschaft als Vorstandsmitglied verlangte, antwortete die Identität und Demokratie Partei per E-Mail vom selben Tag, dass *[omissis]* nicht mehr Mitglied des Vorstands sei, dass aber technische Gründe im Zusammenhang mit dem entsprechenden Dienstleister die Partei daran hinderten, ihre Website zu aktualisieren. Die Identität und Demokratie Partei gab zudem an, man werde die Angaben möglichst bald aktualisieren. Die angeforderte Chronologie war in der Antwort nicht enthalten.
- (6) Mit E-Mail der Behörde vom 3. April 2023 wurde die Identität und Demokratie Partei erneut um zusätzliche Informationen bezüglich der mutmaßlichen technischen Probleme sowie darum gebeten, eine vollständige Chronologie der Tätigkeiten von *[omissis]* als Mitglied des Vorstands bereitzustellen. Die Partei antwortete am selben Tag per E-Mail, dass *[omissis]* vom 20. September 2019 bis zum 16. Februar 2022 Mitglied des Vorstands gewesen war und dass seine Nennung auf der Website der Partei nach diesem Datum zunächst ein Fehler gewesen sei und dann auf technische Probleme zurückzuführen war. Die Identität und Demokratie Partei fügte hinzu, dass es nach Beendigung des Vertrags über die Zusammenarbeit mit dem Website-Dienstleister nicht unverzüglich möglich gewesen sei, auf der Website Änderungen vorzunehmen.

Untersuchung der Behörde

- (7) Mit Schreiben vom 14. Juni 2023 teilte die Behörde der Identität und Demokratie Partei mit, dass in Bezug auf sie eine Untersuchung wegen möglicherweise unrichtiger Informationen über die Zusammensetzung ihres Vorstands eingeleitet worden sei, und legte den ihr zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten Sachverhalt dar, insbesondere den Widerspruch zwischen den direkt an die Behörde übermittelten Angaben und den Veröffentlichungen auf der Website und in den von der Behörde ermittelten sozialen Netzen in Bezug auf die Mitgliedschaft von [omissis] im Vorstand nach dem 16. Februar 2022. Die Behörde übermittelte auch eine vorläufige rechtliche Bewertung, aus der hervorging, dass es sich um einen Verstoß handelt, der zu einer Sanktion gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 führt. Die Behörde gab der Identität und Demokratie Partei gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 Gelegenheit, bis zum 14. Juli 2023 Stellung zu nehmen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- (8) Die Identität und Demokratie Partei machte in ihrer Antwort vom 13. Juli 2023 geltend, dass die der Behörde am 9. März 2022 übermittelten Informationen über die Zusammensetzung ihres Vorstands ein unbeabsichtigtes Versäumnis umfassten, aber man [omissis] mit dessen Zustimmung ab dem 16. Februar 2022 nicht mehr als Mitglied des Parteistands betrachtet habe, um keinen Widerspruch zu den der Behörde übermittelten Informationen zu verursachen.
- In Bezug auf die Veröffentlichungen ist die Identität und Demokratie Partei der Ansicht, dass sie einem Fall höherer Gewalt ausgesetzt war, da die Website und die Veröffentlichungen in den sozialen Medien von Dienstleistern verwaltet worden seien. Insbesondere in Bezug auf die Website räumt die Identität und Demokratie Partei ein, dass sie schneller hätte handeln und den Namen [omissis] hätte löschen müssen, fügt jedoch hinzu, dass die Beendigung des Vertrags mit dem Hosting-Anbieter eine Änderung zum Zeitpunkt des Schriftwechsels zwischen der Behörde und der Partei technisch unmöglich gemacht habe. Die Veröffentlichungen in den sozialen Medien seien nicht von der Partei, sondern von dem für das Community Management der Partei zuständigen Anbieter vorgenommen worden, der sich auf die auf der Website der ID-Partei aufgeführten Informationen gestützt habe, um Reportagen, Reden und sonstige Äußerungen von Parteimitgliedern u. a. mit erläuternden Einblendungen zu versehen. Schließlich erklärte die Identität und Demokratie Partei, es sei nie die Absicht der ID-Partei gewesen, die Öffentlichkeit irrezuführen. Im Übrigen hätte man daraus quasi keinerlei Nutzen ziehen können.
- In Bezug auf die Abhilfemaßnahmen, zu der die Behörde Gelegenheit gegeben hatte, gibt die Identität und Demokratie Partei an, in einer Sitzung vom 13. Juni 2023 beschlossen zu haben, eine neue Website einzurichten. Die Identität und Demokratie Partei gibt an, dass sie darüber hinaus ihre Website deaktiviert und die genannten Veröffentlichungen in den sozialen Netzen entfernt habe. Darüber hinaus bestätigt die Identität und Demokratie Partei die Zusammensetzung ihres Vorstands zum Zeitpunkt des Schreibens, ohne Nennung von [omissis] [omissis], kündigt den Willen zu einer Professionalisierung der Partei an, insbesondere indem ein Experte beauftragt werde, die von der Identität und Demokratie Partei übermittelten Informationen systematisch zu prüfen, und sie schlägt ein Treffen ihres Präsidenten mit dem Direktor der Behörde vor.

- (9) Mit Schreiben vom 11. September 2023 übermittelte die Behörde der Identität und Demokratie Partei unter Berücksichtigung der vorgelegten Bemerkungen und ihrer eigenen Nachforschungen die bis zu diesem Zeitpunkt festgestellten Sachverhalte. Die Behörde legte darin außerdem ihre vorläufige Schlussfolgerung dar, dass die Situation widersprüchlicher, unrichtiger und unvollständiger Darstellungen nicht bereinigt worden sei, insbesondere, dass entgegen den Behauptungen der Demokratie und Identität Partei die genannten Veröffentlichungen in sozialen Netzen weder gelöscht noch hinsichtlich der Mitgliedschaft von [omissis] im Vorstand berichtigt worden waren. In einer unter Berücksichtigung all dieser Elemente überarbeiteten vorläufigen rechtlichen Bewertung kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Sanktion gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 wegen Verstoßes gegen Artikel 24 Absatz 4 ebendieser Verordnung erfüllt waren. Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 gab die Behörde der Identität und Demokratie Partei Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die zunächst am 25. September 2023 endete, Stellung zu nehmen.
- (10) Mit E-Mail vom 21. September 2023 beantragte die Identität und Demokratie Partei eine Fristverlängerung, die ihr die Behörde per E-Mail am folgenden Tag gewährte.
- (11) Mit einer zweiten E-Mail vom 21. September 2023 und anschließend einer Korrektur-E-Mail vom 22. September 2023 teilte die Identität und Demokratie Partei der Behörde mit, dass [omissis] ab dem 13. September 2023 neues Mitglied des Parteivorstands sei.
- (12) Mit Schreiben vom 28. September 2023, das vom Präsidenten der Partei unterzeichnet war, übte die Identität und Demokratie Partei ihren Anspruch auf rechtliches Gehör aus und legte erstens ein Dokument mit dem Titel *Protokoll der Vorstandssitzung ID Partei* mit Datum vom 16. Februar 2022 vor, das ebenfalls vom Präsidenten der Identität und Demokratie Partei unterzeichnet und folgenden Inhalts war:
[...] 7. Neues Vorstandsmitglied
Den Vorstandsmitgliedern wird mitgeteilt, dass [omissis] die ID-Partei verlassen hat und [omissis] von seinem Amt als Vorstandsmitglied der ID-Partei zurückgetreten ist. [omissis] wird einstimmig zum Mitglied des Vorstands der ID-Partei gewählt. Dem Vorstand der Vereinigung gehören fortan folgende Mitglieder an: [...].
Der Name [omissis] erscheint weder unter den zurückgetretenen Mitgliedern noch unter den Mitgliedern des Präsidiums, wie er sich *fortan* zusammensetzt. Dem Schreiben der Identität und Demokratie Partei vom 28. September 2023 zufolge sei hieraus abzuleiten, dass der Fehler zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Protokolls und nicht zum Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen begangen worden sei. Das Sitzungsprotokoll sei bis zum Beweis des Gegenteils verbindlich. Die Identität und Demokratie Partei führt dazu Rechtsprechung aus ihrem Sitzmitgliedstaat auf.
Zweitens führt die Partei in Bezug auf die Übermittlungen vom 30. März 2023, 31. März 2023 und 3. April 2023 an, dass ebendiese korrekt und vollständig gewesen seien und dem Protokoll entsprächen.
Drittens ist die Identität und Demokratie Partei in Bezug auf ihre Veröffentlichungen, in deren Rahmen weiterhin auf [omissis] als Vorstandsmitglied verwiesen wurde, der Auffassung, dass die der Behörde auf Anfrage übermittelten Informationen zu keinem Zeitpunkt widersprüchlich, unrichtig oder unvollständig waren. Die Behörde hätte daher öffentlich verfügbare Informationen über die Zusammensetzung des Vorstands ignorieren oder als irrelevant betrachten können. Die Partei führt weiter an, dass die öffentliche Kommunikation der europäischen politischen Parteien in einer Demokratie

von besonderer Bedeutung sei und die Partei daher beschlossen habe, die öffentlichen Äußerungen von [omissis] in ihren sozialen Netzen, die einen wichtigen Mehrwert für die öffentliche Debatte in Europa darstellten, auch weiter zur Verfügung zu stellen, auch wenn er dort als Vorstandsmitglied und nicht als ehemaliges Vorstandsmitglied der ID-Partei ausgewiesen werde. Die Partei macht ferner geltend, dass die Verantwortung für die Veröffentlichung von Informationen, die als von großem öffentlichen Interesse angesehen werden, nach Ansicht des Gesetzgebers den europäischen öffentlichen Einrichtungen und nicht den europäischen politischen Parteien obliege. Kein Rechtsrahmen, der der Verordnung Nr. 1141/2014 zugrunde liege, umfasse Verpflichtungen in Bezug auf die Informationen, die die Parteien auf ihren Websites zu veröffentlichen hätten. Die Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 enthalte jedoch durchaus Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Website der Behörde.

Auf Ersuchen der Behörde seien dennoch im Zuge der Erstellung der neuen Website Korrekturen auf der Website vorgenommen worden. In früheren E-Mails an die Behörde habe man nachgewiesen, dass die Vorgängerwebsite im Jahr 2023 nicht aktualisiert werden konnte. Die Website sei also auf Kosten des Rechts der europäischen Bürger, über die Aktivitäten der europäischen politischen Parteien informiert zu werden, deaktiviert worden.

Abschließend beruft sich die Identität und Demokratie Partei auf den Wortlaut von Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, soweit darin auf die angeforderten Informationen Bezug genommen wird, und ist der Ansicht, daraus ableiten zu können, dass die Veröffentlichung von Informationen auf einer Website oder in einem Video in den sozialen Medien keinen Verstoß gegen diesen Artikel darstellen könne.

Gemäß Artikel 12 der Satzung der Identität und Demokratie Partei vertritt der Präsident die Partei von Rechts wegen, insbesondere bei allen administrativen, finanziellen und rechtlichen Vertretungshandlungen.

- (13) Da die Behörde in diesem letzten Schreiben einen relevanten zusätzlichen Umstand feststellte, nämlich dass die Identität und Demokratie Partei beschlossen habe, die genannten Veröffentlichungen in sozialen Netzen mit dem darin enthaltenen Hinweis auf eine vorgebliche Eigenschaft von [omissis] als Mitglied ihres Vorstands auch weiterhin dort zur Verfügung zu stellen, obwohl dieser zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen nach den eigenen Angaben der Partei kein Vorstandsmitglied war, teilte die Behörde der Identität und Demokratie Partei mit Schreiben vom 11. Oktober 2023 mit, dass sie diesen zusätzlichen Umstand für relevant halte, da dieser eine Sanktion gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 nach sich ziehen könnte, und gab der Partei gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung Gelegenheit, vor einer Entscheidung einen zusätzlichen Anspruch auf rechtliches Gehör in dieser Frage zu nutzen. In diesem Schreiben wies die Behörde ferner darauf hin, dass die Entscheidung(en) der Behörde Maßnahmen des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und/oder der zuständigen nationalen Behörden in keiner Weise ausschließen.
- (14) Mit E-Mail vom 17. Oktober 2023 beantragte die Identität und Demokratie Partei eine Verlängerung der Frist für diesen zusätzlichen Anspruch auf rechtliches Gehör, die ihr die Behörde per E-Mail am selben Tag gewährte.

- (15) Am 18. Oktober 2023 stellte die Identität und Demokratie Partei einen zweiten Antrag auf Verlängerung der Frist für die Ausübung dieses zusätzlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör, und zwar bis zum 23. Oktober 2023. Die Behörde forderte die Identität und Demokratie Partei auf, eine schriftliche Begründung für diesen zweiten Antrag vorzulegen, da er andernfalls als verfahrensverschleppend abzulehnen sei. In einer E-Mail vom selben Tag begründete die Identität und Demokratie Partei ihren zweiten Antrag mit den Folgen einer möglichen Sanktion, wie sie von der Behörde vorgesehen sei, und zwar in Bezug auf ihren Antrag auf Finanzierung für das Jahr 2024 an das Europäische Parlament gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, und erklärte, dass sie dem Parteivorstand einen Entwurf einer Antwort zur Genehmigung vorlegen wolle. Die Behörde stimmte auch diesem zweiten Antrag auf Fristverlängerung zu.
- (16) Mit E-Mail vom 23. Oktober 2023 übte die Identität und Demokratie Partei ihren Anspruch auf zusätzliches rechtliches Gehör aus. Die Identität und Demokratie Partei trug darin zum einen vor, dass ausschließlich die Informationen, die der Behörde über deren E-Mail-Adresse direkt übermittelt worden seien, in den Anwendungsbereich von Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 fielen und dass diese korrekt gewesen seien. Die Identität und Demokratie Partei führt weiter an, dass sich die Behörde zum Zeitpunkt der Einleitung ihrer Untersuchung durch die Veröffentlichungen in den sozialen Medien nicht habe getäuscht fühlen können, da diese eine Form der Kommunikation mit den Wählern und Abonnenten und nicht mit Behörden und öffentlichen Stellen darstellten. Die im Schreiben vom 13. Juli 2023 angekündigten Maßnahmen seien der Identität und Demokratie Partei zufolge keine Abhilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 29 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 gewesen, sondern Maßnahmen im Sinne des gesunden Menschenverstands. Zum anderen ist die Identität und Demokratie Partei der Auffassung, dass ihre öffentlichen Äußerungen durch das Recht der Partei auf freie Meinungsäußerung geschützt sind und nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen als missbräuchlich ausgelegt werden könnten. Die Identität und Demokratie Partei ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die Äußerungen, die sie in ihren sozialen Medien wiedergibt, nicht unter diese Fälle fallen, selbst gesetzt den Fall, sie wären unrichtig. Hierbei handle es sich um Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt seien, und nicht solche, die ausdrücklich der Behörde zur Verfügung gestellt würden. Die Identität und Demokratie Partei führt außerdem an, dass ihrer Ansicht nach kein Schaden nachgewiesen werden konnte, der die Anwendung von Artikel 27 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 rechtfertigen würde.

PRÜFUNG DES SACHVERHALTS DURCH DIE BEHÖRDE ANHAND DES RECHTLICHEN RAHMENS

(17) Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 lautet wie folgt:

„Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen stellen alle von der Behörde, dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments, dem Rechnungshof, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder von Mitgliedstaaten angeforderten Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung der Kontrollen, für die sie gemäß dieser Verordnung verantwortlich sind, erforderlich sind.“

(18) In Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a ist Folgendes festgelegt:

„(2) Die Behörde verhängt in den folgenden Fällen finanzielle Sanktionen:

a) nicht quantifizierbare Verstöße:

[...]

iv) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 24 Absatz 4 verstoßen hat;

[...]

vi) wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung zu irgendeinem Zeitpunkt vorsätzlich Informationen vorenthalten oder vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen zur Verfügung gestellt hat [...].“

a) Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung

Erfordernis, für die Kontrollen der Behörde die Zusammensetzung des Vorstands zu kennen:

(19) Die Identität und die Chronologie der ausgeübten Ämter von Personen, die Mitglieder von Organen sind oder Ämter innehaben, die mit administrativen, finanziellen oder rechtlichen Vertretungsbefugnissen ausgestattet sind, sind für die Kontrollen, für die die Behörde zuständig ist, sachdienlich. Dies geht insbesondere aus Artikel 3 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sowie aus Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe m und Artikel 2 der Delegierten Verordnung 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen hervor. Im vorliegenden Fall betrifft dies alle Mitglieder des Vorstands der Identität und Demokratie Partei, da in Artikel 11 Absatz 1 der Satzung der Identität und Demokratie Partei festgelegt ist, dass *der Vorstand im Rahmen seines Zwecks und vorbehaltlich der Vollversammlung mit den weitestmöglich gefassten Befugnissen für die Verwaltung der Vereinigung ausgestattet ist. Er verleiht den Präsidenten Prozessführungsbefugnis. Er benennt den Präsidenten, den Schatzmeister und etwaige Vizepräsidenten der Vereinigung. Er trifft insbesondere alle Entscheidungen über die Verwendung von Geldern, die Anmietung von Räumlichkeiten [...], die Personalverwaltung. Der Vorstand trifft die Richtungsentscheidungen der Vereinigung. Er schließt die jährliche Rechnung der Vereinigung ab.* Die Fragen, die die Behörde am 23. und am 31. März 2023 sowie am 3. April 2023 an die Identität und Demokratie Partei gerichtet hat, waren somit für die Zwecke der Kontrolle durch die Behörde notwendig.

Unvollständige Antworten an die Behörde

- (20) In ihren E-Mails vom 30. März, 31. März und 3. April 2023 hat die Identität und Demokratie Partei der Behörde unvollständige Antworten auf die gestellten Fragen übermittelt. Tatsächlich – wie von der Identität und Demokratie Partei nach Einleitung der Untersuchung bestätigt – war das Fehlen von *[omissis]* auf der Liste der Vorstandsmitglieder in ihrem Schreiben vom 2. März 2022, das der Behörde am 9. März 2022 übermittelt wurde und der E-Mail vom 30. März 2023 erneut als Anlage beigelegt war, zunächst auf einen Fehler zurückzuführen. In den E-Mails der Identität und Demokratie Partei vom 30. März, 31. März und 3. April 2023 werden jedoch weder ein Fehler noch andere Details bezüglich der Beendigung der Zugehörigkeit von *[omissis]* zum Vorstand dieser Partei erwähnt.
- (21) Im Einzelnen wurde in der E-Mail vom 30. März 2023 lediglich angeführt, dass sich die Zusammensetzung des Vorstands seit dem Schreiben vom 2. März 2022 nicht geändert habe, wobei dieses Schreiben an die genannte E-Mail angehängt war. Es wurde jedoch nicht auf die Unstimmigkeiten zwischen dieser der Behörde übermittelten Angabe und den Veröffentlichungen der Partei eingegangen, auf die die Behörde in ihrer Frage vom 23. März 2023 hingewiesen hatte. Nachdem die Behörde in ihrer E-Mail vom 31. März 2023 zusätzliche Fragen insbesondere zu *[omissis]* gestellt und um Informationen über die Chronologie seiner Mitgliedschaft im Vorstand der Identität und Demokratie Partei gebeten hatte, wurde der Behörde in der Antwort-E-Mail vom selben Tag die erbetene Chronologie der Mitgliedschaft von *[omissis]* im Vorstand nicht übermittelt. Nach einer erneuten Aufforderung wurde in der E-Mail vom 3. April 2023 ohne weitere Klarstellung angegeben, dass die Amtszeit von *[omissis]* vom 20. September 2019 bis zum 16. Februar 2022 gedauert hätte, wobei keine besonderen Umstände genannt wurden wie etwa der vermeintliche Fehler hinsichtlich der Beendigung der Amtszeit von *[omissis]* *[omissis]*, sein „Einverständnis“, nicht mehr als Mitglied des Vorstands zu gelten, das im Schreiben der Identität und Demokratie Partei vom 13. Juli 2023 erwähnt wurde, oder das vermeintlich fehlerhafte Protokoll, das jedoch trotzdem maßgeblich sei und erstmalig im Zuge der Untersuchung mit dem Schreiben vom 28. September 2023 übermittelt wurde.
- (22) Im Gegensatz zu dem Standpunkt, den die Identität und Demokratie Partei in ihrem Schreiben vom 28. September 2023 vertritt, werden mit dem in der Anlage zu diesem Schreiben erstmalig vorgelegten Protokoll die unvollständigen Antworten vom 30. März und vom 3. April 2023 nicht rückwirkend zu einer zufriedenstellenden Information. Selbst wenn man davon ausgeht, dass ein Protokoll gemäß dem nationalen Recht des Sitzmitgliedstaats bis zum Beweis des Gegenteils maßgeblich ist, wie von der Identität und Demokratie Partei behauptet, kommt die Behörde, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 das nationale Recht nicht anwendet, nicht um die Feststellung umhin, dass *[omissis]* im Wortlaut des vorgelegten Protokolls nicht erwähnt wird – weder als ausscheidendes noch als aktuelles Mitglied. Wenn dieses Protokoll somit die Schlussfolgerung untermauert, dass *[omissis]* am 16. Februar 2022 nicht Mitglied des Vorstands der Identität und Demokratie Partei war, so weckt es auch Zweifel, ob *[omissis]* vor diesem Datum, das der Behörde von der Identität und Demokratie Partei als Datum der Beendigung der Amtszeit angegeben worden war, Mitglied des Vorstands der Identität und Demokratie Partei war. Dieses Protokoll oder zumindest eine Erläuterung der einschlägigen Umstände der Vorstandssitzung vom 16. Februar 2022 hätte somit der Behörde als Antwort auf ihre E-Mail vom 23. März

2023 und erst recht auf ihre E-Mail vom 31. März 2023 vorgelegt werden müssen, in der sie eine Chronologie der Zugehörigkeit von [omissis] zum Vorstand angefordert hatte. Dies war jedoch in keiner der Antworten vom 30. März 2023, vom 31. März 2023 und vom 3. April 2023 der Fall.

- (23) Die Identität und Demokratie Partei legte folglich – ungeachtet der präzisen Fragen der Behörde – eine verkürzte Fassung des Sachverhalts vor, wodurch sie in Teilen die Prüfung vorwegnahm, die die Behörde mit Blick auf die Zusammensetzung des Vorstands dieser Partei durchführen hätte können, wenn die besonderen Umstände hinsichtlich der Zugehörigkeit von [omissis] zum Vorstand im Laufe der Untersuchung als Antwort auf die Fragen vom 23. und 31. März und vom 3. April 2023 offengelegt worden wären.
- (24) Die der Behörde am 30. und 31. März und am 3. April 2023 übermittelten Antworten waren somit unvollständig.

Im Widerspruch zu den Veröffentlichungen der Identität und Demokratie Partei stehende Antworten an die Behörde

- (25) Die Mitteilungen, die die Identität und Demokratie Partei der Behörde zwischen dem 30. März 2023 und dem 3. April 2023 hinsichtlich der Zusammensetzung ihres Vorstands seit dem 16. Februar 2022 übermittelte, standen zudem im Widerspruch zu zahlreichen Veröffentlichungen zum selben Thema und zum selben Zeitraum auf der Website und den Konten der Identität und Demokratie Partei in den sozialen Medien.
- Zurechenbarkeit der Veröffentlichungen zur Identität und Demokratie Partei
- (26) Die genannten Veröffentlichungen sind in allen Belangen der Identität und Demokratie Partei zuzurechnen. Insbesondere ist höhere Gewalt entgegen dem Standpunkt, den die Identität und Demokratie Partei in ihrem Schreiben vom 13. Juli 2023 darlegt, ausgeschlossen, da die Handlungen und Unterlassungen von Dienstleistern, die von der und für die Identität und Demokratie Partei beauftragt wurden, bei der Wahrnehmung ihrer Kommunikationsaufgabe weder einen unvorhersehbaren noch einen unüberwindlichen äußeren Umstand darstellen.
- (27) Die anschließende Abschaltung der Website zeigt im Übrigen, dass die Identität und Demokratie Partei dieses Kommunikationsmedium stets kontrolliert hat und zu keinem Zeitpunkt gezwungen war, dort eine falsche, für die Öffentlichkeit sichtbare Angabe stehen zu lassen. Mit Blick auf die Veröffentlichungen in den sozialen Medien kann sich die Identität und Demokratie Partei nicht auf die von ihr verschuldete Unrichtigkeit der Website berufen, um Fehler zu entschuldigen, die von den Dienstleistern für die sozialen Medien in ihrem Namen begangen wurden. Die Identität und Demokratie Partei hätte insbesondere ihre Dienstleister über die geänderte Zusammensetzung ihres Vorstands informieren und unrichtige Veröffentlichungen löschen oder berichtigen lassen können. Der Umstand, dass sich ihre Dienstleister auf den unrichtigen Inhalt einer Website verlassen hätten, wie von der Identität und Demokratie Partei in ihrem Schreiben vom 13. Juli 2023 ausgeführt, zeigt im Gegenteil, dass die Partei nicht über die Systeme für die interne Kontrolle verfügt, die erforderlich sind, um die Richtigkeit und Belastbarkeit der für ihre Rechnung eingestellten Inhalte sicherzustellen.

- (28) Die Identität und Demokratie Partei bestätigt im Übrigen in ihrer E-Mail vom 23. Oktober 2023, dass die Veröffentlichungen ihr zuzurechnen sind, da sie sich diesbezüglich auf das Recht der Partei auf freie Meinungsäußerung beruft.
- Relevanz der Veröffentlichungen der Identität und Demokratie Partei
- (29) In Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist festgelegt, dass der Behörde auf Anfrage die Informationen, die „für die Durchführung der Kontrollen [...] erforderlich sind“, zur Verfügung gestellt werden müssen. Aus dem Wortlaut der Verordnung geht somit hervor, dass die Antwort auf die Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallen, richtig, vollständig und kohärent sein muss. Bei *erforderlichen Informationen* handelt es sich nämlich sowohl in terminologischer Hinsicht als auch mit Blick auf den Zweck, der Behörde die Angaben bereitzustellen, damit sie die Kontrollen, für die sie verantwortlich ist, durchführen kann, um eine faktisch richtige Mitteilung ohne offensichtlich bedeutsame Auslassungen, die somit unabhängig vom Kommunikationsmedium zwangsläufig mit den Veröffentlichungen zum selben Thema zum selben Zeitraum übereinstimmen muss.
- (30) Zudem ist die öffentliche Kommunikation nicht aus dem Anwendungsbereich von Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 ausgenommen. Sie gehört erstens zu dem Anwendungsbereich, da es sich um einen Kommunikationsweg *erga omnes* handelt, der somit ebenfalls die Behörde ausgesetzt ist. Die öffentliche Kommunikation der europäischen politischen Parteien gehört zweitens aus dem Grund zum Anwendungsbereich, dass die Behörde gehalten ist, sich der Belastbarkeit einer Antwort zu versichern, die ihr direkt übermittelt wird, indem sie unter anderem und insbesondere den Vergleich mit öffentlich verfügbaren Informationen vornimmt. Drittens gehört die öffentliche Kommunikation der europäischen politischen Parteien zum Anwendungsbereich, weil die direkt der Behörde übermittelte Antwort, selbst wenn sie für sich genommen sachlich richtig sein sollte, nicht vollständig, kohärent und somit für die Kontrolle durch die Behörde dienlich sein kann, wenn die europäische politische Partei ihr gleichzeitig öffentlich widerspricht, auch nachdem sie der Behörde geantwortet hat.
- (31) Eine Auslegung von Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, ohne die Veröffentlichungen der europäischen politischen Parteien einzubeziehen – wie von der Identität und Demokratie Partei angeregt –, stünde außerdem im Widerspruch zum Sinn und Zweck der Mitteilungen an die Behörde, die schlussendlich auch der Öffentlichkeit von Nutzen sind, da die Behörde auf ihrer Grundlage Transparenzdienste erbringt. Die Veröffentlichung von Informationen über strukturelle und finanzielle Sachverhalte der europäischen politischen Parteien ist nämlich von großer Bedeutung für das demokratische Leben. Dies kommt auch in der Verordnung zum Ausdruck, die auf einen Schutz der demokratischen Integrität zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Union hinwirkt. Diese Verantwortung für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Kohärenz liegt bei den europäischen politischen Parteien, da sie die wichtigste Informationsquelle der Behörde sind, weshalb der Gesetzgeber in Erwägung 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 die „*demokratische Rechenschaftspflicht*“ insbesondere in Bezug auf „*von substantiellem öffentliche Interesse anzusehende Informationen, insbesondere über die Satzung, Mitglieder, Jahresabschlüsse, Spender und Spenden, Beiträge und*

Finanzhilfen“ verankert hat. Die Zusammensetzung des Vorstands gehört eindeutig zu den Informationen, denen ein substantielles öffentliches Interesse innewohnt, und muss folglich nach Maßgabe der Verordnung mittels der Behörde veröffentlicht werden. Entgegen dem von der Identität und Demokratie Partei in ihrem Schreiben vom 28. September 2023 geäußerten Standpunkt kann die Behörde folglich öffentlich verfügbare Angaben zur Zusammensetzung eines Leitungsorgans, die über einen längeren Zeitraum einer der Behörde von derselben europäischen politischen Partei zum selben Thema und zum selben Zeitabschnitt direkt übermittelten Mitteilung offensichtlich widersprechen, im Zusammenhang mit Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung weder ignorieren noch als unerheblich einstufen.

- (32) Der Standpunkt, den die Identität und Demokratie Partei in ihrem Schreiben vom 28. September 2023 vertritt, wonach die Pflicht zur Veröffentlichung ohnehin ausschließlich der Behörde obliege, ist für die Analyse des vorliegenden Falles ohne Bedeutung. Denn die Tatsache, dass eine europäische politische Partei rechtlich nicht verpflichtet ist, die Öffentlichkeit selbst über Sachverhalte zu informieren, die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 Gegenstand einer Veröffentlichung der Behörde sind, berechtigt die europäische politische Partei – wenn sie sich wie die Identität und Demokratie Partei trotzdem für eine Veröffentlichung entscheidet – nicht, der Öffentlichkeit und damit der Behörde unrichtige Informationen vorzulegen oder die richtigen Angaben, die sie der Behörde direkt übermittelt hat, inkohärent und unbrauchbar zu machen.

Fazit

- (33) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellen die Antworten der Identität und Demokratie Partei, die der Behörde seit dem 30. März 2023 zur Zusammensetzung des Vorstands dieser Partei ab dem 16. Februar 2022 übermittelt wurden und die einzeln und in ihrer Gesamtheit unvollständig waren und zudem Widersprüche zu den Veröffentlichungen zum selben Thema enthielten, einen Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iv der genannten Verordnung dar.

b) Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung

- (34) Mit der Bestimmung in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 wird insbesondere untersagt, vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen zur Verfügung zu stellen, und es sind Sanktionen vorgesehen.

Einleitende Anmerkungen

- (35) In dieser Hinsicht ist dem Wortlaut und dem Zweck des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 Rechnung zu tragen.
- (36) Der Wortlaut umfasst zwei hier relevante Varianten, und zwar die vorsätzliche Zurverfügungstellung falscher Informationen *oder* die vorsätzliche Zurverfügungstellung irreführender Informationen. Eine Information kann somit als „falsch“ eingestuft werden, ohne dass sie zwangsläufig gleichzeitig „irreführend“ ist.

Dass die Behörde nicht in die Irre geführt wurde – wie von der Identität und Demokratie Partei geltend gemacht –, steht der Anwendung der Bestimmung folglich nicht im Wege. Diese Anwendung erfordert keine besondere Wirkung auf diejenigen, die einer solchen Mitteilung ausgesetzt sind.

- (37) Im Übrigen schränkt der Wortlaut den Anwendungsbereich keineswegs auf direkte Mitteilungen an die Behörde ein, denn die „Zurverfügungstellung“ einer falschen Information anstatt ihrer „Übermittlung“ – dieser Begriff wird in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 für direkte Mitteilungen an eine Behörde verwendet – kann in einer öffentlichen Mitteilung bestehen, mit der Wählern und der interessierten Öffentlichkeit Informationen bereitgestellt werden. Dies gilt umso mehr, als in der Bestimmung kein bestimmter Empfänger angegeben ist.
- (38) Diese Auslegung entspricht außerdem dem mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verfolgten Ziel der Integrität, da direkte Mitteilungen an die Behörde kein Selbstzweck sind (vgl. oben, Buchstabe a). Sie tragen letztlich zum Schutz der demokratischen Integrität und zur Information der Öffentlichkeit einschließlich der Wählerschaft bei, für die die Kontrolle, die Eintragung und gegebenenfalls die Veröffentlichung durch die Behörde gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 lediglich Instrumente sind. Wenn nun eine direkt der Behörde übermittelte Information in einem Bereich, für den sie die Zuständigkeit besitzt – auch wenn diese Information richtig sein sollte –, im Widerspruch zu einer unrichtigen Veröffentlichung einer europäischen politischen Partei zum selben Thema steht, verletzt dies nicht nur die demokratische Verantwortung der europäischen politischen Partei, Rechenschaft über ihre Struktur und ihre Finanzierung abzulegen, die dem gesamten Rechtstext zugrunde liegt – wie aus Erwägung 33 ersichtlich wird –, sondern gefährdet auch die Glaubwürdigkeit der Informationen im Besitz der Behörde und somit die von ihr bereitgestellten Transparenzdienste.
- (39) Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass die Bürgerinnen und Bürger der Union gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union sowie gemäß den anderen Bestimmungen der Verträge über die Demokratie im Mittelpunkt des institutionellen Rahmens und der politischen Debatte stehen, an der sich die europäischen politischen Parteien auf Unionsebene beteiligen. Eine Auslegung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 dahingehend, dass Veröffentlichungen europäischer politischer Parteien nicht dem Verbot unterliegen, vorsätzlich falsche Informationen zur Verfügung zu stellen, das für direkte Mitteilungen an die Behörde gilt, ist folglich nicht möglich. In Anbetracht der in den Verträgen vorgegebenen Ziele der europäischen politischen Parteien, nämlich zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins beizutragen, gilt dieses Verbot erst recht für Veröffentlichungen europäischer politischer Parteien, da die potenziellen überaus abträglichen Auswirkungen der Verbreitung unrichtiger Sachverhalte durch eine europäische politische Partei für die Bürgerinnen und Bürger, die nicht über die Kontrollinstrumente der Behörde verfügen, unmittelbarer zum Tragen kommen. Im Gegensatz zu der Auslegung, die offenbar von der Identität und Demokratie Partei in ihrer E-Mail vom 23. Oktober 2023 bevorzugt wird, untersagt Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 die Desinformation der Öffentlichkeit durch eine europäische politische Partei im Hinblick auf ihre Struktur oder ihre Finanzierung und sieht die Verhängung von Sanktionen durch die Behörde vor.

Falsche Informationen

- (40) Im vorliegenden Fall sind die Textelemente, die in den genannten Veröffentlichungen in den sozialen Medien über die Bilder gelegt wurden und aus denen hervorgeht, dass [omissis]Vorstandsmitglied der Identität und Demokratie Partei sei, der Identität und Demokratie Partei zuzurechnen (vgl. dazu oben, Buchstabe a) und zum für die Internetnutzer sichtbaren Zeitpunkt der Veröffentlichungen falsch. Auch aus dem Protokoll der Vorstandssitzung der Identität und Demokratie Partei vom 16. Februar 2022, das nach Einleitung der Untersuchung einging, geht nämlich hervor, dass [omissis]zum Zeitpunkt der genannten Veröffentlichungen nicht Mitglied des Vorstands war, was im Übrigen von der Identität und Demokratie Partei nicht bestritten wird.
- (41) Ohne einen entsprechenden Antrag der Identität und Demokratie Partei prüfte die Behörde außerdem von Amts wegen, ob diese Schlussfolgerung in Anbetracht der Tatsache, dass [omissis]der Behörde am 21. September 2023 als neues Vorstandsmitglied der Identität und Demokratie Partei mit Wirkung vom 13. September 2023 gemeldet wurde, geändert werden sollte. Diese Entwicklung ändert jedoch nichts an den oben dargestellten Sachverhalten und an ihrer rechtlichen Würdigung. Dieser interne Organisationsakt würde – vorausgesetzt, er ist ordnungsgemäß erfolgt, was Gegenstand zukünftiger Kontrollen der Behörde sein kann – nämlich bestätigen, dass ein Widerspruch zwischen den früheren öffentlichen Mitteilungen und den Mitteilungen an die Behörde besteht und dass die Veröffentlichungen der Identität und Demokratie Partei unrichtig waren. Außerdem werden die früheren Mitteilungen der Identität und Demokratie Partei, die direkt an die Behörde bzw. die Öffentlichkeit gerichtet waren, nicht rückwirkend richtig oder vollständig, da [omissis]zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen kein Vorstandsmitglied der Identität und Demokratie Partei war, zumal dieser Zeitpunkt in den Veröffentlichungen später erkennbar bleibt.

Vorsatz

- (42) Darüber hinaus beschloss die Identität und Demokratie Partei zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach dem 16. Februar 2022, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Schreibens durch den Vorsitzenden, der die Partei wirksam vertritt, an die Behörde vom 28. September 2023, die genannten Veröffentlichungen in den sozialen Medien zu belassen, und zwar im Wissen um ihre Unrichtigkeit hinsichtlich der Vorstandsmitgliedschaft von [omissis] [omissis]. Es ist daher ein der Identität und Demokratie Partei zurechenbarer Vorsatz festzustellen, die genannten Veröffentlichungen online zu halten. Dass sich dieser Vorsatz möglicherweise erst nach der ursprünglichen Veröffentlichung entwickelt hat, ändert daran nichts, da die Bereitstellung der falschen Information mit der Entscheidung, sie in Kenntnis der Unrichtigkeit im Internet zu halten, vorsätzlich wird.
- (43) Der Vorsatz einer unrichtigen öffentlichen Mitteilung kann nicht durch eine quantitative Beurteilung, wie sie die Identität und Demokratie Partei vorzunehmen versucht, relativiert werden. Insbesondere kann die Behörde bei ihrer Beurteilung auf Basis der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 den angeblich geringen politischen Nutzen einer unrichtigen Veröffentlichung nicht berücksichtigen, wie es die

Identität und Demokratie Partei in ihrem Schreiben vom 13. Juli 2023 versucht hat, indem sie betonte, dass man aus einer unrichtigen Mitteilung an die Öffentlichkeit bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands quasi keinerlei Nutzen ziehen könne. Gleiches gilt für das angebliche Fehlen eines „Schadens“, das von der Identität und Demokratie Partei in ihrer E-Mail vom 23. Oktober 2023 vorgebracht wurde. Dieser Ansatz geht nämlich von vornherein fehl, da er mit der demokratischen Verpflichtung, Rechenschaft über die tatsächliche Entscheidungsstruktur abzulegen, unvereinbar ist.

Fazit

- (44) Indem die Identität und Demokratie Partei die genannten Veröffentlichungen trotz Kenntnis ihrer Unrichtigkeit in Bezug auf die darin behauptete Vorstandsmitgliedschaft von [omissis] nicht aus den sozialen Medien entfernt hat, lieferte sie vorsätzlich falsche Informationen, sodass die Tatbestandsmerkmale von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllt sind.

c) Unzulänglichkeit der angekündigten oder behaupteten Abhilfemaßnahmen

- (45) In Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist Folgendes festgelegt:

„Artikel 29

Abhilfemaßnahmen und Grundsätze einer guten Verwaltung

1. Bevor sie abschließend über eine der in Artikel 27 genannten Sanktionen entscheiden, geben die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments der betreffenden europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung Gelegenheit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb einer angemessenen Frist, die normalerweise höchstens einen Monat beträgt, Abhilfe zu schaffen. Die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments räumen insbesondere die Möglichkeit ein, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, erforderlichenfalls zusätzliche Unterlagen oder Informationen zur Verfügung zu stellen sowie kleinere Fehler zu berichtigen.

2. Wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 keine Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, wird eine Entscheidung über die angemessene Sanktionierung nach Artikel 27 getroffen“.

- (46) Zwar verfügt die Behörde bei der Anwendung des in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 vorgesehenen Sanktionsmechanismus über keinen Ermessensspielraum, dennoch war es ihre Aufgabe, vor der dann erforderlichen Entscheidung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllt waren. Nur wenn die betreffende europäische politische Partei innerhalb einer angemessenen Frist, die normalerweise höchstens einen Monat beträgt, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung ergriffen hätte, gäbe es keine solche Sanktionsentscheidung.
- (47) Mit Schreiben vom 14. Juni 2023 hat die Behörde gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 14. Juli 2023 Abhilfemaßnahmen in Bezug auf dieselbe – noch heute bestehende –

objektive Situation zu ergreifen, nämlich das Fortbestehen der genannten Veröffentlichungen, obwohl [omissis]den direkten Übermittlungen an die Behörde zufolge zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichungen kein Vorstandsmitglied der Identität und Demokratie Partei war.

- (48) Die von der Identität und Demokratie Partei in ihrem Schreiben vom 13. Juli 2023 angekündigten Maßnahmen waren jedoch als Abhilfemaßnahmen wirkungslos. Die bloße Wiederholung der Zusammensetzung des Vorstands der Identität und Demokratie Partei vom 13. Juli 2023 stellt nämlich nicht ansatzweise eine Lösung für das nach wie vor bestehende Problem widersprüchlicher Informationen der Identität und Demokratie Partei über die Zusammensetzung ihres Vorstands dar. Daher lassen die Ankündigungen einer geplanten neuen Website sowie der Absicht, die Partei zu professionalisieren, indem eine für die Sicherstellung der Richtigkeit von Informationen zuständige Person hinzugezogen wird, für sich genommen und ohne Angaben zum Zeitplan und zur Art und Weise der Kontrolle der Richtigkeit der Inhalte nicht den Schluss zu, dass die Partei Abhilfe geschaffen hat. Schließlich stellt der Vorschlag eines Treffens mit dem Direktor der Behörde eine Form der bilateralen Kommunikation mit der Behörde dar und keine Lösung für die Kohärenzprobleme in Bezug auf die bereits vielfältigen Kommunikationskanäle der Identität und Demokratie Partei und trug daher nicht dazu bei, dass die Partei über das bereits genutzte Maß hinaus von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte, sich schriftlich zu äußern, wozu ihr die Behörde Gelegenheit gegeben hatte. Die Identität und Demokratie Partei reagierte nicht auf die Mängel, die im Schreiben der Behörde vom 11. September 2023 in Bezug auf die Abhilfemaßnahmen festgestellt wurden.
- (49) Abgesehen von der Löschung der früheren Website der Identität und Demokratie Partei waren die angekündigten oder behaupteten Maßnahmen bei Ablauf der dafür vorgesehenen Frist nicht wirksam umgesetzt worden. Insbesondere wurden die Veröffentlichungen in den sozialen Medien, anders als von der Identität und Demokratie Partei in ihrem Schreiben vom 13. Juli 2023 behauptet, nicht von ihr gelöscht. Die Identität und Demokratie Partei hält damit eine der Hauptursachen des Verstoßes aufrecht. Ihrem Schreiben vom 28. September 2023 zufolge hat sie sogar endgültig deren Löschung bzw. Berichtigung aufgegeben.
- (50) Unter diesen Umständen kann die Behörde nur davon ausgehen, dass die Gelegenheit, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 zu ergreifen, endgültig vertan wurde. Gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 musste die Behörde daher eine Entscheidung über die in Artikel 27 der genannten Verordnung vorgesehenen Sanktionen treffen.

d) Keine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung

- (51) Die Rechtsordnung der Europäischen Union enthält ein umfassendes System von Grundrechten. Daher gilt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß ihres Artikels 51 Absatz 1 auch für Entscheidungen der Behörde in Bezug auf europäische politische Parteien. Artikel 11 Absatz 1 der Charta der Grundrechte garantiert das Recht der europäischen politischen Parteien auf freie Meinungsäußerung, das von der Behörde geachtet werden muss, wie in Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 bestätigt wird. Dieser Schutz unterliegt jedoch gemäß

Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte Einschränkungen, wie sie die Gesetzgeber etwa in Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 27 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 vorgesehen haben. Vor allem erstreckt sich das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht auf unrichtige Tatsachenbehauptungen, insbesondere soweit diese von einem etwaigen politischen Inhalt, der ein hohes Schutzniveau genießt, losgelöst werden können. Im vorliegenden Fall wurde die Behauptung, dass [omissis]Vorstandsmitglied der Identität und Demokratie Partei gewesen sein soll, durch einen Text zu den auf Video aufgezeichneten Redebeiträgen von [omissis]überlagert und ist daher nicht Bestandteil davon. So wäre es der Identität und Demokratie Partei möglich gewesen, [omissis]und seine inhaltlichen Äußerungen weiterhin abzubilden, ohne jedoch zu behaupten, dass er zu den fraglichen Zeitpunkten Mitglied des Parteivorstands gewesen sei. Auch weist die Behörde darauf hin, dass es die Identität und Demokratie Partei selbst war, die es in ihrem Schreiben vom 13. Juli 2023 für sinnvoll hielt, die genannten Veröffentlichungen auch in den sozialen Medien einfach zu löschen und nicht zu korrigieren, auch wenn sie letztlich weder das eine noch das andere getan hat. Daher wird das Recht auf freie Meinungsäußerung der Identität und Demokratie Partei weder durch das Verfahren der Behörde noch durch die sich daraus ergebende Sanktion verletzt.

e) Höhe der zu verhängenden Sanktion

(52) In Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist Folgendes festgelegt:

„(4) Für die Zwecke der Anwendung der Absätze 2 und 3 werden gegen eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung folgende finanzielle Sanktionen verhängt:

a) bei nicht quantifizierbaren Verstößen ein fester Prozentsatz des Jahresbudgets der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung:

– 5 %; oder

– 7,5 %, wenn konkurrierende Verstöße vorliegen; oder

– 20 %, wenn es sich um einen wiederholten Verstoß handelt; oder

– ein Drittel der oben genannten Prozentsätze, wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung den Verstoß freiwillig angezeigt hat, bevor die Behörde offiziell eine Untersuchung eingeleitet hat, und dies selbst im Falle eines konkurrierenden oder eines wiederholten Verstoßes, und wenn die betreffende Partei oder Stiftung angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen hat;

– 50 % des Jahresbudgets der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung für das Vorjahr, wenn sie rechtskräftig wegen rechtswidriger gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteter Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung verurteilt worden ist“.

(53) Der Umfang finanzieller Sanktionen und deren Koordinierung untereinander sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 in Abhängigkeit von bestimmten Umständen festgelegt, unmittelbar anwendbar und ermessensunabhängig. So haben die Gesetzgeber, wie in Erwägungsgrund 31 der Verordnung bestätigt, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umgesetzt.

- (54) Im vorliegenden Fall ist zunächst zur Koordinierung der Sanktionen nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern iv und vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festzustellen, dass es sich bei der Sanktion wegen vorsätzlichen Verhaltens nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi um eine *lex specialis* handelt, die im Lichte des Artikels 27 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 die ansonsten nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv fällige Sanktion verdrängt, da dieselben Tatsachen der öffentlichen Kommunikation über dasselbe angebliche Vorstandsmitglied der Identität und Demokratie Partei betroffen sind.
- (55) Was das anzuwendende Sanktionsniveau und damit den Prozentsatz des Budgets der europäischen politischen Partei betrifft, der die konkrete Höhe der Sanktion bestimmt, so ist festzustellen, dass zwar seit dem 2. März 2022 mehrere kumulative Übermittlungs- und Veröffentlichungsvorgänge stattgefunden haben, der vorliegende Fall aber die Informationen über die Entwicklung der Zusammensetzung des Vorstands der Identität und Demokratie Partei in Bezug auf ein einziges Mitglied und somit eine einzige globale Handlung betrifft. Folglich sind die Voraussetzungen des Artikels 2 Nummer 12 der genannten Verordnung nicht erfüllt, und die Sanktion gemäß Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 in der geänderten Fassung, die sich auf 5 % des Jahresbudgets der betreffenden europäischen politischen Partei beläuft, findet Anwendung.
- (56) Gemäß Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 entspricht der sich aus dieser Sanktion ergebende konkrete Betrag dem Prozentsatz, der auf die Gesamtausgaben in einem Jahr, wie sie in den Jahresabschlüssen der betreffenden europäischen politischen Partei angegeben sind, angewandt wird. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 legen die europäischen politischen Parteien der Behörde ihre Jahresabschlüsse spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den Jahresabschlüssen für das letzte vollständige Haushaltsjahr, die der Identität und Demokratie Partei vorliegen, um diejenigen für das Haushaltsjahr 2022, die der Behörde am 30. Juni 2023 übermittelt wurden. Die Modalitäten für die Einzahlung in den Gesamthaushalt der Union sind Gegenstand der entsprechenden Beschlüsse des zuständigen Anweisungsbefugten und des zuständigen Rechnungsführers gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).
- (57) Es obliegt dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments, für seinen Zuständigkeitsbereich die Konsequenzen aus dieser Sanktion zu ziehen.
- (58) Gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden die Einzelheiten der und die Gründe für die von der Behörde gemäß Artikel 27 der genannten Verordnung getroffenen endgültigen Entscheidungen unter Beachtung der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) unter der Verantwortung der Behörde auf der Website veröffentlicht —

HAT FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Artikel 1

- (1) Gegen die Identität und Demokratie Partei wird eine finanzielle Sanktion gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verhängt.
- (2) Die Höhe der Sanktion beträgt 5 % des Jahresbudgets der Identität und Demokratie Partei. Sie beläuft sich auf 47 020,54 EUR.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Identität und Demokratie Partei mit Sitz 75 boulevard Haussmann, 75008 Paris, Frankreich, gerichtet.

Artikel 3

Der Wortlaut dieses Beschlusses wird unter Auslassung der Namen der darin aufgeführten natürlichen Personen auf der Website der Behörde veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird mit seiner Bekanntgabe an die Identität und Demokratie Partei wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 25. Oktober 2023.

Für die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

der Direktor

[gezeichnet]

Pascal Schonard

Die Identität und Demokratie Partei wird auf Artikel 35 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 hingewiesen, der wie folgt lautet:

„Rechtsbehelf

Auf der Grundlage dieser Verordnung getroffene Entscheidungen können nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des AEUV Gegenstand von Gerichtsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union sein“.